

## ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Beteiligt:****Betreff:**

Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdienssten an die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Hagen mit dem Kreis Unna über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen durch die Busverkehr Rheinland GmbH auf dem Gebiet des Kreises Unna

**Beratungsfolge:**

08.05.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

09.05.2018 Stadtentwicklungsausschuss

17.05.2018 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

## Kurzfassung

entfällt

## Begründung

### Historie

Die Personenverkehrsleistungen auf den Linien 591 (Hagen – Wetter) und Linie 594 (Hagen – Schwerte) wurden als ehemalige Leistungen von Bahnbussen der Deutschen Bundesbahn bis zum 31.12.2015 von der Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) als Tochterunternehmen des seit dem 01.01.1994 unabhängigen DB-Konzerns auf der Basis einer Betrauung durch die Stadt Hagen durchgeführt. Nach Ablauf des Betrauungszeitraumes ist die Beauftragung eines Unternehmens mit öffentlichen Personenverkehrsleistungen gemäß der seit dem 03.12.2007 geltenden Verordnung (EG) 1370/2007 nur noch über eine wettbewerbliche Vergabe (Ausschreibungsverfahren) oder unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer Direktvergabe möglich.

Eine der möglichen Voraussetzungen für eine Direktvergabe ist in Bezug der Verkehrsleistungen der BVR auf der Grundlage des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) 1370/2007 gegeben. Gemäß des genannten Absatzes ist die Vergabe von Kleinaufträgen im Rahmen einer Direktvergabe möglich, wenn der Jahresdurchschnittswert von 1 Mio. Euro oder der Umfang der öffentlichen Personenverkehrsleistung weniger als 300.000 Wagenkilometer aufweist. Inwieweit diese Voraussetzungen bei den einzelnen Aufgabenträgern im Verbundgebiet des VRR erfüllt ist, hat der VRR im Rahmen einer Untersuchung geprüft. Bezüglich der Stadt Hagen kommt er zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Lediglich die BVR, als Betreiber der ÖPNV-Leistung, muss zur Erfüllung der notwendigen Selbsterbringungsquote von mindestens 25% den Anteil an Subunternehmereinsatz reduzieren.

In der Folge hat der Rat der Stadt Hagen gemäß Vorlage 0742/2017 die Verwaltung mit Beschluss vom 05.10.2017 beauftragt, auf der zuvor erläuterten Basis von Art.5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 alle für die Durchführung und Umsetzung der Direktvergabe an die BVR GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben und die hierfür notwendigen Handlungen vorzunehmen. Diese umfassen die nachgenannten Punkte:

### Erstellung der Leistungsbeschreibung

Diese gibt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDa) wieder, der die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entsprechend der Finanzierungsrichtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr umfasst. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gliedert sich in die vier Finanzierungsbausteine:

- I Infrastrukturvorhaltung
- II Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben
- III Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards
- IV Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich

Umfang und räumlicher Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen im Wesentlichen dem derzeitigen Verkehrsangebot und erfolgen in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Nahverkehrsplänen der betroffenen Aufgabenträgern.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Unna, sowie Einholen der Zustimmung des Ennepe-Ruhr Kreises

Die die Direktvergabe betreffenden öffentlichen Personenverkehrsleistungen schließen aufgrund historisch gewachsener Verkehrsbeziehungen gebietsübergreifende Buslinien mit ein. Im Einzelnen handelt es sich um die Linie 594 Hagen – Schwerte und die Linie 591 Hagen – Wetter. Der Erhalt dieser durchgehenden Verkehrsleistung im Rahmen einer Direktvergabe setzt das Einverständnis der mitbedienten Aufgabenträger voraus.

Im Falle des Kreises Unna als Aufgabenträger außerhalb der Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr wurde von Seiten der Stadt Hagen eine öffentlich rechtliche Vereinbarung über die von der BVR zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsleistungen getroffen. In Bezug auf die Leistungen der Linie 591 im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Stadt Hagen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis traten beide Gebietskörperschaften als Mitglied des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und somit als Gruppe von Behörden mit einer vorab abgestimmten Leistungsbeschreibung an die BVR heran.

Abstimmung über die Verwendung der anteiligen Mittel der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 (2) ÖPNVG NRW (Revision vom 15.12.2016)

Die BVR erklärt gemäß der Absicht der Stadt Hagen die ihr zustehenden, anteiligen Mittel gemäß § 11 (2) ÖPNVG NRW (mindestens 50%) nach Variante B, im Rahmen der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif zu beantragen. Die BVR erklärt ferner, dass mindestens 30% der auf sie entfallenden Mittel zur Finanzierung des Einsatzes neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖPNV konsumtiv eingesetzt werden.

Vorabbekanntmachung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Amtsblatt der Europäischen Union

Gemäß Art.7 Abs.2 der Verordnung (EG) 1370/2007 ist die zuständige Behörde verpflichtet, sicherzustellen, dass Art und Umfang des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Aufgabe wurde gemäß § 5a Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR durch die Mitgliedskommunen auf den Zweckverband übertragen. Demgemäß hat der VRR die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bzgl. der Direktvergabe der Linien 591, 592 und 595 an die BVR im Rahmen der Vorabbekanntmachung zum 20.02.2018 veranlasst.

Die Veröffentlichung der Direktvergabe der Linie 594 an die BVR im Rahmen der Vorabbekanntmachung soll im Mai dieses Jahres erfolgen.

Die Veröffentlichung der Direktvergaben der Linien an die BVR selbst erfolgt gemäß Artikel 7 Absatz 2 der (EG) 1370/2007 nach Ablauf eines Jahres, also im Mai 2019.

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

### Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Im Rahmen der Leistungserbringung sind die Belange von Menschen mit Behinderungen nach dem Bundesgleichstellungsgesetz zu berücksichtigen.

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez. Thomas Grothe  
Technischer Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

\_\_\_\_\_  
**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

\_\_\_\_\_  
**Stadtsyndikus**

\_\_\_\_\_  
**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen

der **Stadt Hagen**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathausstraße 11, 58095 Hagen

und

dem **Kreis Unna**,  
vertreten durch den Landrat,  
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Busverkehr Rheinland GmbH (im Folgenden: BVR) auf dem Gebiet des Kreises Unna geschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Hagen und der Kreis Unna sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt Hagen ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (im Folgenden: VRR) und hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des VRR übertragen. Ferner hat die Stadt Hagen den VRR mit Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge mandatiert. Näheres regelt die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Zwischen der Stadt Hagen und dem Kreis Unna bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um die Linie 594 Hagen - Schwerte.

Die vorstehend bezeichnete Linie wird auf dem Hagener Stadtgebiet durch BVR auf der Basis einer Direktvergabe der Stadt Hagen bedient. Diese Direktvergabe endet am 31.12.2019.

Die Stadt Hagen beabsichtigt, BVR noch vor Ende der laufenden Direktvergabe für weitere 10 Jahre bis zum 31.12.2029 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV auf dem Gebiet der Stadt Hagen und, im Einverständnis mit dem Kreis Unna, einschließlich des gebietsübergreifenden Linienabschnitts im Wege der Direktvergabe eines

öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 und entsprechend dem VRR-Finanzierungssystem zu betrauen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Voraussetzungen für einen dauerhaften weiteren Betrieb der gebietsübergreifenden Linie durch BVR ab dem 01.01.2020 geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Unna als "mitbedienter Aufgabenträger" einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien im Rahmen der angestrebten Direktvergabe der Stadt Hagen an BVR für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 zu und erklärt sich damit einverstanden, dass Art und Umfang der Finanzierung dieser Verkehrsleistungen im Rahmen der Finanzierungsrichtlinie durch den VRR überprüft werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nachfolgendes:

## **§ 1 Zustimmung zu einer Direktvergabe an BVR**

1. Der Kreis Unna stimmt einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖSPV nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den in der Präambel aufgeführten Linie durch die Stadt Hagen an BVR auf seinem Kreisgebiet für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 zu.
2. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem durch die Stadt Hagen zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag und dem Nahverkehrsplan des Kreises Unna. Er orientiert sich am bisherigen Leistungsangebot und ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.
3. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen der Stadt Hagen und dem Kreis Unna abgestimmt, soweit der Kreis Unna hiervon betroffen ist.

## **§ 2 Laufzeit, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt zwischen den Parteien mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2029. Rechtzeitig vor Auslaufen dieser Befristung werden sich die Parteien über die Voraussetzungen einer möglichen Fortführung dieser Vereinbarung ins Benehmen setzen.
2. Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3** **Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleichermaßen gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Unna, den .....

Kreis Unna

---

Hagen, den .....

Stadt Hagen

---

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Fahrplan Linie 594